

Schullaufbahnberatung 2023

Wie geht es am Ende des Schuljahres weiter?

Welche Möglichkeiten gibt es?

Wer hilft bei der Entscheidungsfindung?

Wir – unsere Beratungslehrkraft, die Klassenleitungen, die Mitglieder der Schulleitung - beraten Sie gerne über die Möglichkeiten.

1. Zeugnisnoten der Vorrückungsfächer

- Die Zeugnisse werden von der Klassenleitung entworfen und von der Klassenkonferenz festgesetzt.
- Die Noten in den einzelnen Fächern schlägt die jeweilige Fachlehrkraft vor. Die Klassenkonferenz setzt sie dann als endgültige Zeugnisnote fest.
- Ausschlaggebend für das Erreichen des Jahrgangsstufenziels sind die Zeugnis-Noten in den Vorrückungsfächern (alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer außer Musik, Sport, Kunsterziehung, Werken, sofern sie nicht Wahlpflichtfächer sind).

2. Nachprüfung

- Eine Nachprüfung können grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der 7. – 9. Jahrgangsstufe ablegen.
- Für diese SuS gilt, dass eine Nachprüfung nur dann möglich ist, wenn sie wegen Note 6 in einem Fach oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der JG-Stufe nicht erreicht haben und in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen.
- Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind SuS mit der Note 6 in Deutsch und SuS, die die betreffende JG-Stufe zum zweiten Mal besuchen.
- Wann findet die Nachprüfung statt? In den letzten Tagen der Sommerferien.
- Wie meldet man sich an? Die Erziehungsberechtigten müssen spätestens am dritten Werktag nach Aushändigung des Jahreszeugnisses einen Antrag zur Teilnahme an der Nachprüfung der Schule vorlegen.
- Wo findet die Nachprüfung statt? In der Regel an der bisherigen Schule. Bei einem Wohnortwechsel können die SuS die Nachprüfung an der neuen Schule ablegen.
- Was wird geprüft? Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt und hat in jedem Fach etwa einen Umfang einer Schulaufgabe. Den Prüfungen liegt der Lehrstoff der zuletzt besuchten JG-Stufe zugrunde.
- Unter welchen Voraussetzungen ist die Nachprüfung bestanden? Bei zweimal Note 5: In mindestens einem der beiden Fächer muss eine 4 oder besser erzielt werden, im zweiten Fach nicht schlechter als 5. Bei einmal Note 6 (außer Deutsch): mindestens Note 5.
- SuS, die die Nachprüfung bestanden haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnote treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.

3. Wiederholung

Option 1: Pflichtwiederholung

Eine JG-Stufe muss wiederholt werden bei

- Note 6 in einem Vorrückungsfach oder
- Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern nicht bei bestimmten Notenkombinationen ein Vorrücken auf Probe (> siehe 4.) gestattet oder eine Nachprüfung (> siehe 3.) erfolgreich abgelegt wird.

Option 2: Freiwilliges Wiederholen

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können SuS – wenn sie ein Vorrückungserlaubnis erhalten haben – auch freiwillig wiederholen oder spätestens bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses in die die vorherige JG-Stufe zurücktreten, um zum Beispiel Versäumnisse nachzuholen und Wissenslücken in den verschiedenen Fächern zu schließen.

Diese Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler.

Schüler, die eine JG-Stufe freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der JG-Stufe nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllt haben (z. B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet worden ist, gelten nicht als Wiederholungsschüler. > § 29 RSO

Option 3: Verbot des Wiederholens

Eine JG-Stufe darf nicht mehr wiederholt werden, wenn

- Dieselbe JG-Stufe zum zweiten Mal wiederholt werden müsste
- Nach Wiederholung der JG-Stufe auch die nächstfolgende wiederholt werden müsste
- Ein SuS innerhalb der JG-Stufen 5 – 7 zum zweiten Mal nicht vorrücken darf
- Die Höchstausbildungsdauer (> siehe 3, Option 3) überschritten wird. Diese beträgt 8 Schuljahre, dabei zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Wirtschaftsschulen, Mittelschulen oder Gymnasien verbrachten Schuljahre.

Ausnahmen von der Höchstausbildungsdauer-Regel

Lt. BaySchO § 46 a Abs. 4 wird die Wiederholung der Schuljahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

4. Vorrücken auf Probe

Grundsätzliches zum VaP:

- Es gelten die Regelungen des BayEUG und der RSO
- Für alle SuS, für die ein Vorrücken nicht möglich ist, sind von der Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Klassenkonferenz Entscheidungen über ein VaP gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG zu treffen.
- Dabei ist im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in zu besonderem Maße zu gewichten, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, und der Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann. Diese pädagogischen Entscheidungen sollen mit entsprechenden Beratungsgesprächen mit den Eltern auch bezüglich eines freiwilligen Rücktritts einhergehen.
- **SuS, die im Schuljahr 2021/22 eine JG-Stufe wiederholen, gelten in jedem Fall nicht als Wiederholungsschüler:innen und sind damit von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG befreit.**

Vorrücken auf Probe – Varianten

Variante 1:

SuS in den JG-Stufen 5 – 9, die das Ziel der jeweiligen JG-Stufe erstmals nicht erreicht haben, können unter bestimmten Voraussetzungen auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen (in D, E, M, Wahlpflichtfach keine schlechtere Note als einmal 5) erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der JG-Stufe erreichen. Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 RSO dauert die **Probezeit bis zum 15. Dezember**. Sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden.

Variante 2:

Gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG kann SuS, die infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllen (z. B. wegen Krankheit) das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können. Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember. Sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden.

In beiden Fällen wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Schülerin bzw. der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe ...“

Wichtig:

- Diese SuS haben keine Vorrückungserlaubnis, sondern müssen in der Probezeit nachweisen, dass sie den Anforderungen der von ihnen auf Probe besuchten JG-Stufe gewachsen sind.
- Die Lehrerkonferenz (alle Lehrkräfte der Schule) entscheidet, auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz (alle Lehrkräfte in der Klasse des Kindes), ob die SuS nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückgewiesen wird.

Was passiert, wenn die Probezeit nicht bestanden ist?

- Ist die PZ nicht bestanden, so kehren die SuS in die nächstniedrigere JG-Stufe, für die sie die Vorrückungserlaubnis besitzen, zurück.
- Sie müssen dort die Leistungen erbringen, die zum Vorrücken berechtigen.
- Zurückgewiesene SuS, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschüler.

5. Schulwechsel

Vielleicht ist bei manchen Kindern ernsthaft über einen Wechsel an eine Mittelschule nachzudenken. Beim Wechsel an eine Mittelschule bzw. Wirtschaftsschule ist die fehlende Vorrückungserlaubnis meist von untergeordneter Bedeutung. Das ist dann der Fall, wenn ein oder mehrere Fächer, in denen die Note 5 oder 6 erzielt wurden an der neuen Schulart nicht unterrichtet werden (z. B. BWR). Eine frühzeitige Schullaufbahnberatung wäre angebracht.